

	<b>Handbuch Qualitätsmanagement</b>	Kap. D.7.1.8.2
	Umgang mit Verstorbenen	

## Allgemeine Grundsätze

Wer mit Verstorbenen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren.

1. Nach der ärztlichen Leichenschau und evtl. Abschiednahme durch die Angehörigen ist, falls erforderlich, der Verstorbene bis zur Übernahme durch ein Bestattungsunternehmen in den Leichenaufbewahrungsraum zu bringen. Die Kühlung ist einzuschalten
2. Wen dort die Dienste an dem Verstorbenen ( Waschen, Frisieren, Einkleiden, Einsargen usw.) vorgenommen werden, **sind Schutzkleidung und Einmalhandschuhe zu tragen**
3. Der Leichenaufbewahrungsraum und die benutzten Gegenstände und Geräte sind bei Bedarf sofort, sonst nach Abschluss der Tätigkeit zu entfernen, desinfizieren und zu reinigen. ( siehe Hygieneplan Anlage D)
4. **Nach Abschluss aller Tätigkeiten an dem Verstorbenen ist eine gründliche Desinfektion der Hände und Unterarme mit anschließender Reinigung erforderlich.**

Freigabe/ GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	QMH 2.2	November 2024	Seite 1 von 1